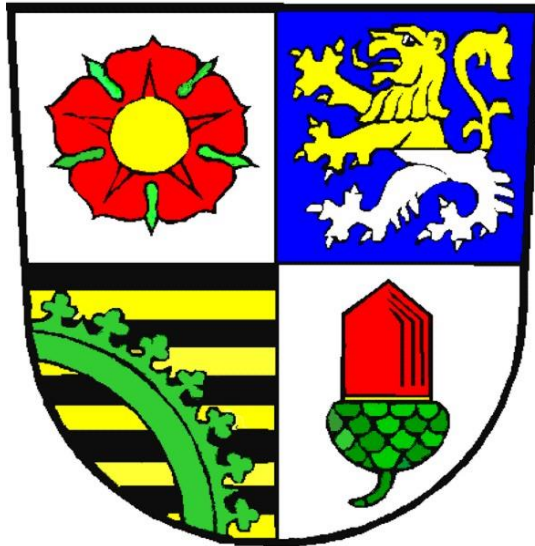


Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Rechnungsprüfung



Bericht
über die Prüfung der Jahresrechnungen

der Gemeinde Nöbdenitz

für die Haushaltsjahre
2014 bis 2016

28.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung	5
2 Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren	5
2.1 Prüfungsauftrag.....	5
2.2 Prüfungsgegenstand	6
2.3 Prüfungsverfahren	6
3 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....	8
3.1 Geprüftes Risiko	8
3.2 Prüfungen der Jahresrechnung	8
3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen	8
3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung	8
3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans	8
3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit	9
3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst.....	9
3.6 Wirtschaftliche Feststellung: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen	9
4 Haushaltssatzung und Jahresrechnung	9
4.1 Finanz- und Haushaltsplanung	9
4.1.1 Haushaltssatzung	9
4.2 Aufstellung der Jahresrechnung	11
4.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung	11
4.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung	12
4.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan	12
4.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben	12
4.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen	14
4.3.3 Verfügungsmittel	17
4.3.4 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve.....	17
4.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	18
4.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit.....	18
4.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS).....	19
4.4.2 Anordnungs- und Belegwesen, Buchführung	20
5 Finanzieller Handlungsspielraum	21
5.1 Einnahmekraft.....	21
5.2 Einnahmestruktur	23
5.3 Landesmittel	23
5.4 Haushaltsstabilität	24
5.4.1 Haushaltsergebnis	24
5.4.2 Rücklagen	26
5.4.3 Kredite und Zinsen.....	26
5.5 Haushaltsreste	28
6 Schlussbemerkung	29
8 Anhang: Ausgewählte Grunddaten.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsplanung: Beschlusstermin	10
Tabelle 2: Haushaltsplanung: Bekanntmachungstermin	11
Tabelle 3: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2014	13
Tabelle 4: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2015	13
Tabelle 5: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2016	13
Tabelle 6: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2014.....	14
Tabelle 7: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2015.....	14
Tabelle 8: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2016.....	14
Tabelle 9: Verwaltungshaushalt 2014	15
Tabelle 10: Verwaltungshaushalt 2015.....	15
Tabelle 11: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2016	16
Tabelle 12: Vermögenshaushalt 2014	16
Tabelle 13: Vermögenshaushalt 2015	16
Tabelle 14: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2016	16
Tabelle 15: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen & Realsteueraufbringungskraft (je Einwohner) 2016.....	22
Abbildung 2: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	23
Abbildung 3: Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2016	23
Abbildung 4: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze).....	25
Abbildung 5: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)	25
Abbildung 6: Gesamtverschuldung je Einwohner	27

1 Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden – ThürGemHV – vom 28.01.1993 (GVBl. S. 181) bzw. 23.05.2019 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG - vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Prüfungsberichte sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Prüfer gelten § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 6 bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes -ThürPrBG- vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.¹²

2 Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren

2.1 Prüfungsauftrag

Da der Gemeinde kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden dessen Aufgaben durch das den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Landratsamt Altenburger Land wahrgenommen.³

Die Jahresrechnungen zu den Haushaltsjahren 2014, 2015 und 2016 wurden dem Fachdienst Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 11.10.2018 (für das Haushaltsjahr: 2014) und 10.09.2021 (für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018) zur örtlichen Prüfung angemeldet.

¹ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen: (4) Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

² § 2 ThürPrBG Allgemeine Rechte und Pflichten der Prüfer: (1) Den Prüfern sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen. (2) Die Prüfer können im Rahmen ihres Auftrags verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt werden. Im Rahmen ihres Auftrags haben die Prüfer Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. (3) Lässt eine der der Prüfungspflicht unterliegende kommunale Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die Prüfer die erforderlichen Erhebungen dort anstellen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, so sind diese Rechte in die Vereinbarung aufzunehmen.

³ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen: (1 S. 2) In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

Auf der Grundlage der Prüfungsplanung des Fachdienstes Rechnungsprüfung erging der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 mit Datum vom 15.11.2021. Wobei die Vorlage der Jahresrechnungen mit Schreiben vom 02.09.2020 sowie 10.06.2021 mehrfach angemahnt wurde.

2.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.⁴

Prüfungsschwerpunkte waren dabei insbesondere, ob

- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurden,
- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- das Anordnungswesen und die Buchführung, einschließlich der dabei eingesetzten EDV-Verfahren, ordnungs- und gesetzmäßig organisiert sind,
- ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist und Effizienz entfaltet.

Mit den Aussagen dieses Berichts sollen Hinweise gegeben werden, wie verstärkt Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in das kommunale Handeln einbezogen werden können.

2.3 Prüfungsverfahren

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.⁵ Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen hinsichtlich der Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 nicht eingehalten werden.

Seitens der Verwaltung wurden stets die angeforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit der Verwaltung besprochen. Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Der Stadt Schmölln als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Nöbdenitz wurde die Prüfungsanmeldung am 10.12.2021 zugeleitet. Eine Prüfung vor Ort konnte aufgrund einer bestehenden Corona - Verordnung des Landratsamtes Altenburger Land nicht erfolgen.

⁴ § 84 ThürKO Inhalt der Rechnungsprüfung: (1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind, 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

⁵ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen: (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde geordnet und prüffähig zur Verfügung. Dabei stützte sich die Prüfung insbesondere auf folgende Unterlagen:

- Jahresrechnungen der Jahre 2014, 2015 und 2016 mit den dazugehörigen Anlagen;
- Haushaltssatzung und -plan für die Jahre 2014, 2015 und 2016;
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen;
- Hauptsatzung, Geschäftsordnung sowie weitere innerbehördliche Regelungen wie Dienstanweisungen u. ä.;
- Beschlüsse des Stadtrates den Zeitraum 2014, 2015 und 2016 betreffend;
- andere Unterlagen wie bspw. Vergabeunterlagen, Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise und dergleichen.

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung zeichnet Herrn Ralph Lorenz. Mit der Vornahme der Prüfung betraut war Herrn Alexander Porzig.

Der Umfang der formellen und materiellen Prüfungshandlungen ist in Arbeitspapieren festgehalten. Die Stadt Schmölln erhob keine weiteren Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der im Bericht zugrunde gelegten Daten.

Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt am 22.02.2022 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 08.03.2022 zugeleitet.⁶

Die Stadt Schmölln gab eine mündliche Stellungnahme ab. Änderungen und Ergänzungen im geringen Umfang, bezüglich der Fußnoten im Text, wurden vorgenommen. Die Bekanntgabe und Schlussbesprechung im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schmölln erfolgte am 26.04.2022.⁷

⁶ § 6 ThürPrBG Prüfungsberichte (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO): (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem ersichtlich sein sollen: 1. der Prüfungsauftrag, 2. die Namen der Prüfer, 3. die Dauer der Prüfung, 4. die Bezeichnung der geprüften Gebiete, 5. die Prüfungsunterlagen, 6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen, 7. die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, 8. die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte und 9. das zusammengefasste Prüfungsergebnis. (2) Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist am Maßstab der Gewährleistung der künftigen Aufgabenerfüllung und der Finanzplanung zu beurteilen; dabei sind die entsprechenden Ergebnisse interkommunaler Vergleiche besonders zu berücksichtigen. Bei der Abfassung des Prüfungsberichts sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. (3) In den Bericht über eine Kassenprüfung sind zudem etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten aufzunehmen. Ihm ist eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahmen beizufügen, die vom Kassenverwalter oder vom Zahlstellenleiter zu unterschreiben ist.

⁷ § 4 ThürPrBG Überörtliche Rechnungsprüfung (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO): (3) Der Präsident des Rechnungshofs teilt dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinem Vertreter im Amt die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Zum Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung kann vom Präsidenten des Rechnungshofs eine Schlussbesprechung angeordnet werden. Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst.

3 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

3.1 Geprüftes Risiko

Das geprüfte Risiko wurde im Umfang des Haushaltsvolumens im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 festgelegt und betrug 4,08 Mio. €.

3.2 Prüfungen der Jahresrechnung

3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen

Die Stadt Schmölln legte die geprüften Jahresrechnungen des letzten Prüfungszeitraums am 14.01.2021 ordnungsgemäß dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung wurden jeweils Einzelbeschlüsse gefasst.

Mit Beschluss Nr. Beschluss-Nr.: B 0384/2021 vom 14.01.2021 stellte der Stadtrat die Ergebnisse der Jahresrechnungen fest und erteilte die Entlastungen für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013.

3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung

Die von der Verwaltung aufgestellten Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 wurden dem Stadtrat vorgelegt.

Sie wurden von dem Stadtrat in den Sitzungen vom 10. September 2018, 01. September 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnungen wurden seitens der Stadt am 14.09.2021 vollständig zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnungen ordnungsgemäß aufgestellt wurden.

Die Aufstellung lag in keinem der geprüften Jahre innerhalb der Viermonatsfrist.⁸

3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Prüfung ergab, dass die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne im Wesentlichen eingehalten wurden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungserlassverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzungen sind wirksam zustande gekommen.

Die Inanspruchnahme der Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung erfolgte im zulässigen Rahmen.

Die Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden im Wesentlichen beachtet.

⁸ § 80 ThürKO Jahresrechnung: (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Gemeinde, insbesondere in Form der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen, die Anforderungen erfüllt und seitens der Verwaltung beachtet wird.

Die Prüfung des Anordnungs- und Belegwesens führte zu kleineren Beanstandungen.

Die Prüfung der Buchführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst

Der Schuldenstand der Gemeinde war, gemessen am Bundesdurchschnitt, gering. Der Handlungsspielraum der Kommune war durch den Schuldendienst nicht eingeschränkt.

3.6 Wirtschaftliche Feststellung: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen

Der Gemeinde hielt den gesetzlichen Mindestbestand der allgemeinen Rücklage⁹ 2016 ein. Er wird errechnet aus den durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der drei Vorjahre und beträgt zwei Prozent.

4 Haushaltssatzung und Jahresrechnung

4.1 Finanz- und Haushaltsplanung

Im Kapitel "Finanz- und Haushaltsplanung" werden verschiedene Aspekte betrachtet: Zunächst wird der Ablauf der Haushaltsplanung beschrieben, anschließend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen überprüft. Weiterhin wird festgestellt, inwieweit der Gemeinde eigene oder fremde statistische Daten zur Ausgabenplanung heranzieht und ob eine Liquiditätsplanung besteht. Zuletzt wird geprüft, inwieweit das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

4.1.1 Haushaltssatzung

Die Vorlage der Haushaltssatzungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (30. November = Solldatum). Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.¹⁰

Im Prüfungszeitraum wurde keine Haushaltssatzung vor dem 30.11. des Vorjahres beschlossen. Eine rechtzeitige Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO war somit in keinem der geprüften Haushaltsjahre möglich.¹¹

⁹ § 68 ThürKO Rücklagen: Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

¹⁰ § 57 ThürKO Erlass der Haushaltssatzung: (1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung. (2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

¹¹ § 57 ThürKO: Erlass der Haushaltssatzung (1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung. (2) Die Haushaltssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung mit dem

Folgende Ansicht zeigt die Übersicht über alle Jahre:

Haushaltsplanung: Beschlustermin		
Prüfungsjahr	Termin des Haushaltsbeschlusses	Abweichung vom 30. November des Vorjahres in Tagen
2014	23.04.2014	144
2015	17.03.2015	107
2016	26.06.2016	209

Tabelle 1: Haushaltsplanung: Beschlustermin

Die Gemeinde hat mit dem Beschluss Beschluss-Nr.: 16/2014 am 23.04.2014 die Haushaltssatzung 2014 beschlossen und am 05.06.2014 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat mit dem Beschluss Beschluss-Nr.: 16/2015 am 17.03.2015 die Haushaltssatzung 2015 beschlossen und am 07.05.2015 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat mit dem Beschluss Beschluss-Nr.: 01/2016 am 26.06.2016 die Haushaltssatzung 2016 beschlossen und am 07.03.2016 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.

Im Prüfungszeitraum wurden alle Haushaltssatzungen nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht, deshalb befand sich die Gemeinde in allen Jahren in der vorläufigen Haushaltsführung.¹²

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Übersicht über die geprüften Haushaltsjahre:

Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

¹² § 61 ThürKO: Vorläufige Haushaltsführung (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde 1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, 2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden, 4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung. (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Haushaltsplanung: Bekanntmachungstermin		
Prüfungsjahr	Termin der Haushaltsbekanntmachung	Abweichung vom 01. Januar des Haushaltsjahres
2014	05.06.2014	155
2015	07.05.2015	126
2016	07.03.2016	66

Tabelle 2: Haushaltsplanung: Bekanntmachungstermin

Die Vorgaben nach § 61 ThürKO der vorläufigen Haushaltsführung¹³ wurden hinsichtlich 2014, 2015 und 2016 beachtet.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungserlassverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzungen sind wirksam zustande gekommen.

Weiterhin wurde gefragt, ob die Gemeinde in ihre Ausgabenplanungen eigene oder fremde statistische Daten einbezogen hatte.

Die Gemeinde verwendete keine Daten zum Erneuerungsbedarf ihrer Gebäude. Informationen zum Straßenzustand lagen nicht vor. Die Belegung der Kindergärten wurde prognostiziert. Die Gemeinde zog weitere statistische Daten heran: Die Gemeinde erstellte eigene Auswertungen.

4.2 Aufstellung der Jahresrechnung

4.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 der Gemeinde Nöbdenitz wurden vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Die beigelegten Anlagen entsprachen dabei den vorgeschriebenen Mustern.¹⁴

¹³ § 61 ThürKO: Vorläufige Haushaltsführung (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde 1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, 2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden, 4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung. (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

¹⁴ § 77 ThürGemHV Bestandteil der Jahresrechnung: (1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. (2) Der Jahresrechnung sind beizufügen 1. eine Vermögensübersicht, 2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, 3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, 5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und 6. ein Erläuterungsbericht. (3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

4.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen wurden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Insbesondere wurden bezüglich des kassenmäßigen Abschlusses § 78 ThürGemHV und bezüglich der Haushaltsrechnung § 79 ThürGemHV beachtet.¹⁵

Die Überprüfung des Rechnungsergebnisses führte zu keinen Differenzen in Bezug auf die vorgelegte Haushaltsrechnung. Hinsichtlich der Ergebnisse der Haushaltsrechnung wird auf den Anlagenband verwiesen.

Der kassenmäßige Abschluss enthielt die erforderlichen Angaben.

Differenzen zu den tatsächlichen Beständen waren nicht zu verzeichnen. Es wird im Weiteren auf den Anlagenband verwiesen.

4.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Aspekte betrachtet:

Zunächst werden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gruppierungsplan) auf der Basis der Rechnungsergebnisse dargestellt.

Daran anschließend werden wesentliche Abweichungen einzelner Rechnungsergebnisse von den Planansätzen gezeigt und gegebenenfalls deren Ursachen untersucht.

Zuletzt wird geprüft, inwieweit die Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung (Deckungsfähigkeit, Deckungsreserve) im zulässigen Rahmen eingesetzt wurden sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben angefallen sind und ordnungsgemäß bewilligt wurden.

4.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben

Verwaltungshaushalt 2014 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	228.978,04
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	182.493,58
Schlüsselzuweisungen	166.155,98
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	159.347,90

¹⁵ § 78 ThürGemHV Kassenmäßiger Abschluss: Der kassenmäßige Abschluss enthält 1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, 2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, 3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereiste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen. § 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung: (1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sind nachzuweisen. (2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereiste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Verwaltungshaushalt 2014 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	115.880,94
Wesentliche Ausgaben	
Personalausgaben	417.651,70
Allgemeine Umlagen	339.978,21
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	199.019,91
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	50.321,68
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	11.241,33

Tabelle 3: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2014

Verwaltungshaushalt 2015 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	238.930,05
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	221.347,18
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	165.842,87
Schlüsselzuweisungen	160.069,54
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	129.434,94
Wesentliche Ausgaben	
Personalausgaben	382.406,72
Allgemeine Umlagen	345.472,12
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	175.717,75
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	57.720,35
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	51.105,34

Tabelle 4: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2015

Verwaltungshaushalt 2016 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	255.986,47
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	248.183,77
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	166.658,90
Schlüsselzuweisungen	159.291,13
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	126.733,65
Wesentliche Ausgaben	
Personalausgaben	498.302,74
Allgemeine Umlagen	318.733,44
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	224.182,51
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	63.751,86
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	11.111,88

Tabelle 5: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2016

Vermögenshaushalt 2014 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	471.526,24

Vermögenshaushalt 2014 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	87.335,64
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	48.619,00
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	10.918,29
Wesentliche Ausgaben	
Baumaßnahmen	496.311,21
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	55.052,93
Tilgung von Krediten	32.489,15
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	29.850,15
Vermögenserwerb	4.695,73

Tabelle 6: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2014

Vermögenshaushalt 2015 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	80.307,30
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	57.720,35
Wesentliche Ausgaben	
Zuführungen an Rücklagen	78.502,22
Tilgung von Krediten	33.426,29
Vermögenserwerb	8.950,97

Tabelle 7: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2015

Vermögenshaushalt 2016 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	179.366,66
Entnahmen aus Rücklagen	162.698,24
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	92.559,21
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	10.737,00
Wesentliche Ausgaben	
Baumaßnahmen	347.140,93
Tilgung von Krediten	34.397,62
Vermögenserwerb	32.816,67
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	31.005,89

Tabelle 8: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2016

4.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen

Verwaltungshaushalt 2014 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	26.140,15
Wesentliche Mindereinnahmen	
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	45.419,06
weitere Finanzeinnahmen	1.704,15
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.126,42
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	924,23
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	682,10

Verwaltungshaushalt 2014 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehrausgaben	
Weitere Finanzausgaben	4.541,00
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	1.111,33
Wesentliche Minderausgaben	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	20.070,09
Personalausgaben	9.850,30
Zinsausgaben	501,15

Tabelle 9: Verwaltungshaushalt 2014

Verwaltungshaushalt 2015 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	16.177,18
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	10.695,05
Einnahmen aus Beteiligungen	2.752,16
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	1.932,15
Wesentliche Mindereinnahmen	
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	9.210,06
Gebühren und ähnliche Entgelte	3.420,85
Wesentliche Mehrausgaben	
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	53.030,35
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	5.270,34
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	992,52
Wesentliche Minderausgaben	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	26.355,25
Personalausgaben	11.895,28
Weitere Finanzausgaben	869,00

Tabelle 10: Verwaltungshaushalt 2015

Verwaltungshaushalt 2016 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	9.111,89
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.366,47
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	4.118,77
Gebühren und ähnliche Entgelte	632,54
Wesentliche Mindereinnahmen	
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	35.391,10
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	986,35
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	855,03
Wesentliche Mehrausgaben	
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.618,86
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	911,88
Wesentliche Minderausgaben	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10.299,49
Personalausgaben	6.092,26

Verwaltungshaushalt 2016 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Weitere Finanzausgaben	503,25

Tabelle 11: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2016

Vermögenshaushalt 2014 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Entnahmen aus Rücklagen	16.544,64
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	918,29
Wesentliche Mindereinnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	7.366,76
Wesentliche Mehrausgaben	
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	26.140,15
Wesentliche Minderausgaben	
Baumaßnahmen	12.468,79
Vermögenserwerb	3.324,27

Tabelle 12: Vermögenshaushalt 2014

Vermögenshaushalt 2015 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	53.030,35
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	5.307,30
Wesentliche Mindereinnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	315.766,71
Entnahmen aus Rücklagen	3.298,00
Wesentliche Mehrausgaben	
Zuführungen an Rücklagen	78.502,22
Wesentliche Minderausgaben	
Baumaßnahmen	319.698,54
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	18.000,00
Vermögenserwerb	1.049,03

Tabelle 13: Vermögenshaushalt 2015

Vermögenshaushalt 2016 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	1.809,21
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1.616,66
Wesentliche Mindereinnahmen	
Entnahmen aus Rücklagen	4.870,76
Wesentliche Mehrausgaben	
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	9.111,89
Wesentliche Minderausgaben	
Baumaßnahmen	10.234,07

Tabelle 14: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2016

4.3.3 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 87 Nr. 33 ThürGemHV Beträge, die den gesetzlichen Vertretern für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.

Die Prüfung ergab, dass die rechtlichen Regelungen zu den Verfügungsmitteln im Wesentlichen beachtet werden.

4.3.4 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve

Zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung sieht die ThürGemHV verschiedene Instrumente vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Deckungsreserve,¹⁶ die Zweckbindung von Einnahmen (sog. „unechte Deckungsfähigkeit“)¹⁷ und die Deckungsfähigkeit (sog. „echte Deckungsfähigkeit“).¹⁸ Da diese Instrumente Ausnahmen von den Grundsätzen der Einzelveranschlagung¹⁹ und der Gesamtdeckung²⁰ darstellen und somit das Budgetrecht des Rates tangieren, sind an die Beachtung der dabei geltenden Vorschriften erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Gemeinde machte im Prüfungszeitraum von folgenden Instrumenten Gebrauch:

- echte Deckungsfähigkeit

Die Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit stand im Wesentlichen in Einklang mit geltendem Recht.

¹⁶ § 11 ThürGemHV Deckungsreserve: (1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe 1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar. (2) Eine Deckungsreserve nach Absatz 1 darf nur veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

¹⁷ § 17 ThürGemHV Zweckbindung von Einnahmen: (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabenansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. (3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben. (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.

¹⁸ § 18 ThürGemHV Deckungsfähigkeit: (1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören. (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend. (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

¹⁹ § 7 ThürGemHV Allgemeine Grundsätze: (3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. (...)

²⁰ § 16 ThürGemHV Gesamtdeckung: (1) So weit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen 1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, 2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

4.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind sie erheblich, so sind sie von dem Stadtrat zu beschließen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, wie auch bereits zu solchen Ausgaben führende Maßnahmen (Aufträge, Bestellungen, Verträge) sind nur zulässig, wenn

- sie nicht den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern,²¹
- es sich nicht um eine Haushaltsstelle handelt, bei der wegen der Art der Ausgabe (z.B. Verfügungsmittel, Deckungsreserve) eine Überschreitung ausscheidet,²²
- sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und
- ihre Deckung gewährleistet ist.

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Aus den Jahresrechnungen war ersichtlich, dass in allen geprüften Haushaltsjahren über- und außerplanmäßige Ausgaben zu verzeichnen waren.

Der Umfang der formal entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

formal entstandene über- und außerplanmäßige Ausgaben						
Haushaltsjahr	Verwaltungshaushalt in Euro		Vermögenshaushalt in Euro		Gesamt in Euro Ges.-Volumen	entspricht in %
	überplanmäßig	außerplanmäßig	überplanmäßig	außerplanmäßig		
2014	7.755,84	799,58	0,28	0,00	8.555,70	0,52
2015	7.986,71	1.330,17	0,00	6.545,57	15.862,45	1,84
2016	4.876,25	470,00	0,00	0,00	5.346,25	0,34

Tabelle 15: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die geltenden Vorschriften im Wesentlichen beachtet wurden.

4.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Gegensatz zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Aufstellung der Jahresrechnung im engeren Sinne wird hier die Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze in Bereichen geprüft, die für die gemeindliche Wirtschaftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Zu beachtende Vorschriften ergeben sich dabei nicht nur aus Gesetzen

²¹ § 60 ThürKO Nachtragshaushaltssatzungen: (2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, 4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

²² § 11 Verfügungsmittel, Deckungsreserve: (1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe 1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da die Gemeinde Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft VG Oberes Sprottental ist und diese die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde besorgt, wurden aufgrund des Sachzusammenhangs wesentliche Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen (bspw. Prüfung der IT). Dieser Prüfung vorbehalten blieb somit im Wesentlichen die Beachtung der geltenden Vorschriften sowie die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf die örtlich handelnden Personen (der Bürgermeister, Bauhofmitarbeiter, etc.).²³

4.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten. Zur Aufgabe des IKS zählt es insbesondere, Fehler zu verhindern die sich durch Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit ergeben können, sowie bewusst herbeigeführte Vermögensminderungen (z. B. Veruntreuungen) zu vereiteln. Voraussetzung für ein gut funktionierendes IKS bildet eine deutlich abgrenzende Aufbauorganisation und eine durchdachte Organisation des Ablaufes aller Geldbewegungen (Ablauforganisation). Die Grundprinzipien eines jeden IKS bilden das Prinzip der Funktionstrennung – hier insbesondere die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug - und das Prinzip der Automatik der Kontrollen. Dem Wesen eines IKS entspricht es weiterhin, dass es aufgrund ständiger Veränderungsprozesse, in Bezug auf Aufwand und Effizienz, fortlaufend zu optimieren ist.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar.²⁴ Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen überhaupt erlassen wurde, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind. Das Ergebnis dieser Prüfung lieferte wiederum Informationen dafür, ob der Umfang der geplanten Stichprobenprüfung beibehalten werden konnte oder entsprechend auszuweiten war.

Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen erlassen wurde (DA vom 01.10.2009). Die Dienstanweisung enthält den Mindestregelungsinhalt, der sich aus der ThürGemHV ergibt.

Die Regelungen der Dienstanweisung sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den personellen und technischen Ausstattungsgrad, im Wesentlichen als sachgerecht zu beurteilen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Regelungen der Dienstanweisung im Wesentlichen beachtet werden und somit Effizienz entfalten.

Im Ergebnis der Prüfung war eine Ausweitung des Umfangs der Belegprüfung nicht angezeigt.

²³ § 47 ThürKO Verwaltungsgemeinschaft Aufgaben: (2 S. 3) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

²⁴ § 86 ThürGemHV Schriftform: Allgemeine Regelungen (Dienstanweisung) nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

4.4.2 Anordnungs- und Belegwesen, Buchführung

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Die Buchführung, einschließlich der Sammlung der Belege, gehört zu den Aufgaben der Kasse, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.²⁵ Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.²⁶ Weiterhin muss die Buchführung die Vornahme der geforderten Abschlüsse ermöglichen (Tages-, Zwischen- und Jahresabschluss).

Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden Einzelbelege aus dem Jahr 2016 geprüft. Dazu wurde mittels Analysesoftware eine Stichprobe aus dem Datenbestand gezogen.

Bei dieser Überprüfung wurden insbesondere in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 kleinere Beanstandungen festgestellt. Bei der Überprüfung der HHSt. 1.63000.51000 (Unterhaltung des sonstigen Vermögens) im Haushaltsjahr 2016 stellten wir fest, dass insbesondere bei den Belegen Nr. 03 und 11 auf das eingeräumte Skonto von 2% der Gesamtsumme verzichtet wurde. Zukünftig sollte eine zeitnahe Begleichung der Rechnung erfolgen um in die Vorzüge des eingeräumten Skontos zu gelangen. Auf den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird hierbei verwiesen. Um zukünftige Beachtung wird gebeten.

Bei der weiteren stichprobenartigen Überprüfung der HHSt. 1.06000.57000 (Betreuung Internetseite – HH-Jahr 2014) und HHSt. 1.02000.65500 (Sachverständigen-, Gerichtskosten u.ä. – HH-Jahr 2016) empfehlen wir künftig eine andere Gruppierungsnummer zu wählen, die dem Sachverhalt genauer Rechnung trägt. Bei der HHSt. 1.06000.57000 künftig die Gruppierung: 52000 (Aktualisierung vorhandene Software) sowie HHSt. 1.02000.65500 künftig die Gruppierung: 50000 (Unterhaltung und Kosten der Sicherheitsüberprüfung). Um zukünftige Beachtung wird gebeten.

Die Prüfung der Anordnungspraxis führte zu kleineren Beanstandungen. Das Belegwesen war im geprüften Umfang im Wesentlichen frei von Mängeln.

Bewertung

Da die Buchführung Aufgabe der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft ist, wurden die diesbezüglichen Prüfungen im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen.

Die Prüfung der Anordnungs- und Belegpraxis sowie der Buchführung führte somit zu kleineren Beanstandungen.

²⁵ § 42 ThürGemHV Aufgaben der Kasse: (1) Zu den Kassengeschäften gehören 1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen, 2. die Verwaltung der Kassenmittel, 3. die Verwahrung von Wertgegenständen, 4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, so weit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

²⁶ 61 ThürGemHV Grundsätze der Buchführung: (1) Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

5 Finanzieller Handlungsspielraum

Gegenstand dieses Kapitels ist der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde. Dazu wird zunächst die Einnahmeseite des Haushalts untersucht. Anschließend werden die Stabilität des Haushalts sowie die Haushaltsreste dargestellt.

5.1 Einnahmekraft

Zusammen mit den Gebühren und Hebesätzen macht die Einnahmekraft deutlich, in welchem Umfang der Gemeinde ihre Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung nutzt und welche Spielräume dabei bestehen.

Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen ist von den örtlich angewandten Hebesätzen abhängig.

Würde die Gemeinde bei der Grund- und Gewerbesteuer Hebesätze veranschlagen, die unter denen zur Berechnung der Steuerkraft liegen (§ 10 ThürFAG)²⁷, würde politisch in Kauf genommen, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen, sowie dass bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und ggf. Schulumlage höhere Einnahmen zugrunde gelegt werden, als der Gemeinde tatsächlich erzielt.

Realsteuerhebesätze

Die Gemeinde Nöbdenitz hatte im Prüfungszeitraum einen Hebesatz von 275 % für die Grundsteuer A, 389 % für die Grundsteuer B und 395 % für die Gewerbesteuer.

²⁷ § 10 ThürFAG Steuerkraftmesszahl: (1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen 1. der Grundsteuern, 2. der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, 3. des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, 4. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, 5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunal финанzen vom 11. Juni 2020 (ThürStaKoFiG) zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und ergänzender Zuweisungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStaKoFiG, abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG, 6. der gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG festgesetzten Steuerstabilisierungszuweisung 2021. (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt: 1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert, b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert, bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vervielfacht; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahr zu melden, 2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage, 3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen, 4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen, 5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 1 Nr. 5 sowie 6. festgesetzte Steuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG. Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einer vergleichbaren Regelung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens zwischen Gemeinden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes getroffen, so ist die Regelung bei der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen; bei kreisübergreifenden Regelungen ist das Landesverwaltungsamt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens sowie die Geltungsdauer der Regelung und leitet die Anzeige mit dem Bestätigungsvermerk auf dem Dienstweg an die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde. Die bestätigte Aufteilung ist bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind hieran für die Dauer der Regelung gebunden. (3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre angesetzt. Dabei sind die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 2 Nr. 5 als summiertes Istaufkommen jeweils für das Jahr 2020 anzusetzen.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer liegen über dem fiktiven Hebesatz, wobei der Hebesatz der Grundsteuer B dem fiktiven Hebesatz entspricht.

Die Landesdurchschnittswerte der Hebesätze lagen bei 296 % für die Grundsteuer A und 435 % für die Grundsteuer B. Der Landesdurchschnitt des Gewerbesteuersatzes lag bei 404 %.

Die Realsteueraufbringungskraft beschreibt die Realsteuern, die die Kommune einnehmen könnte, wenn sie sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientierte. Um sie zu ermitteln, werden landesdurchschnittliche Hebesätze mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert, der sich als Quotient aus Istaufkommen und Hebesatz ergibt. Diese Größe ist somit unabhängig von der individuellen Hebesatzgestaltung der Kommune.

Realsteueraufbringungskraft

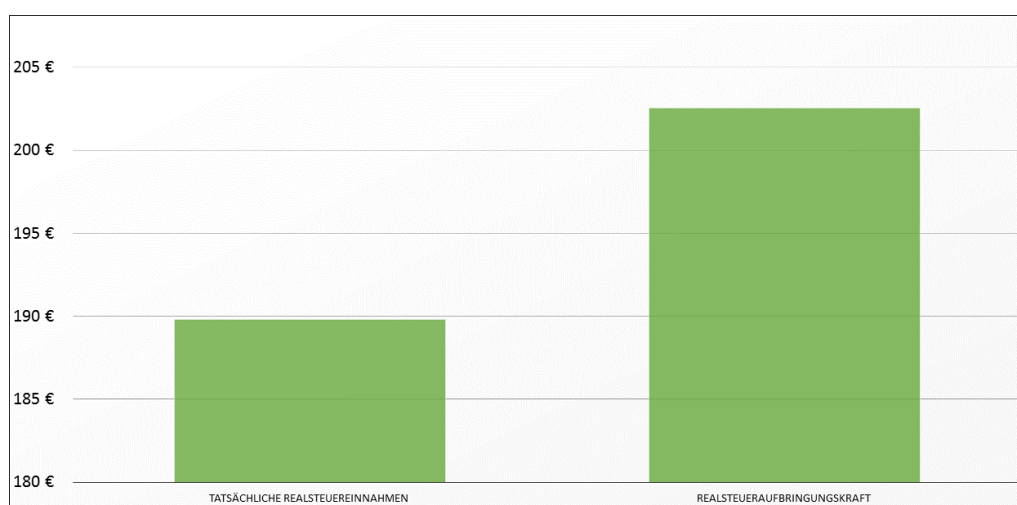


Abbildung 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen & Realsteueraufbringungskraft (je Einwohner) 2016

Im Prüfungsjahr 2016 lag die Realsteueraufbringungskraft bei 202,55 € je Einwohner und die tatsächlichen Realsteuereinnahmen bei 189,82 € je Einwohner.

Bei Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze hätte die Gemeinde ein Mehreinnahmepotenzial von 12,73 € je Einwohner gehabt.

Deckungsmittel sind Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, mit denen der Gemeinde die Aufgaben finanzieren kann. Sie werden als speziell bezeichnet, wenn sie objekt- oder zweckgebunden sind. Allgemein werden sie genannt, wenn sie nicht zur Deckung bestimmter Ausgaben vorgesehen sind. Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören Schlüsselzuweisungen des Landes, Steuern, Zinserträge, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Mieten und Pachten, Rücklagenentnahmen und Kredite.

Allgemeine Deckungsmittel

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel sind die Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreis- und ggf. Schulumlage als von der Gemeinde nicht beeinflussbare Ausgaben noch zur Verfügung stehen. Die Höhe der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel betrug im Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016 in der Gemeinde 297.530,32 €. Damit standen 2016 je Einwohner 342,60 € für kommunale Aufgaben zur Verfügung.

Verfügbare allgemeine Deckungsmittel

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel lagen 2014 bei 259.790,87 €, stiegen 2015 auf 335.765,26 € und sanken 2016 auf 297.034,83 €.

Die folgende Ansicht zeigt die Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner.

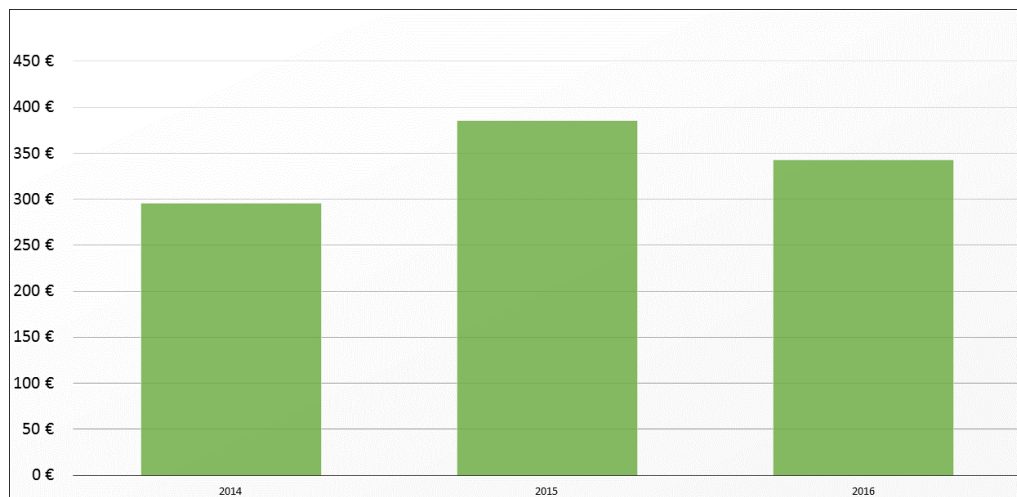


Abbildung 2: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner

5.2 Einnahmestruktur

Die folgende Ansicht bildet die Einnahmestruktur ab, die sich aus Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen des Landes, allgemeinen Zuweisungen, Gebühren sowie sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt zusammensetzt.

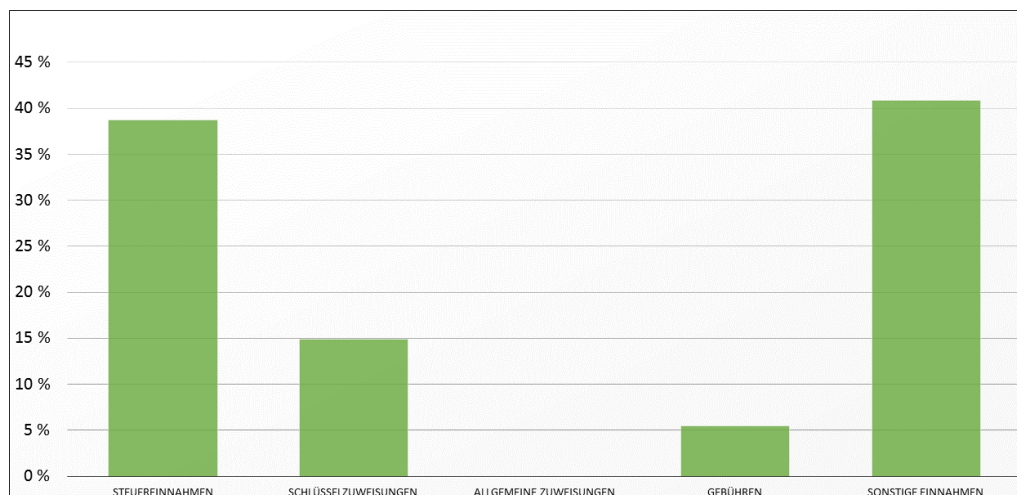


Abbildung 3: Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2016

5.3 Landesmittel

Die Kommunen erhalten vom Land Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung. Hierzu gehören im Verwaltungshaushalt neben der Weitergabe von Steueranteilen, Schlüsselzuweisungen sowie gegebenenfalls Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock und im Vermögenshaushalt Investitionszuschüsse aus Landesprogrammen.

Die Betrachtung konzentrierte sich auf die Schlüsselzuweisungen sowie auf die Bedeutung, die die Landesmittel für den Gesamthaushalt der Gemeinde hatten.

Schlüsselzuweisungen

Die Bedeutung dieser Zuweisungen für laufende Zwecke wird als Anteil des Verwaltungshaushalts dargestellt.

Die Schlüsselzuweisungen lagen 2014 bei 166.155,98 € und 2015 darunter mit 160.069,54 €. Sie fielen 2016 auf 159.291,13 €.

Ihre Bedeutung für den Verwaltungshaushalt nahm damit ab.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke im Verwaltungshaushalt umfassen die Schlüsselzuweisungen. Diese Zuweisungen betragen für den gesamten Prüfungszeitraum 485.516,65 €.

Der Anteil der Schlüsselzuweisungen am Verwaltungshaushalt 2016 betrug 14,19 %.

Die Investitionszuschüsse für den gesamten Prüfungszeitraum betragen 333.658,91 €.

Zuweisungen für investive Zwecke

Der Anteil der Zuweisungen für investive Zwecke am Vermögenshaushalt 2016 betrug 37,73 %.

Im gesamten Prüfungszeitraum erhielt die Gemeinde keine Bedarfszuweisungen.

Bedarfszuweisungen

Die Landesmittel hatten zwischen 2014 und 2016 eine Bandbreite von -16 % bis 40 % des Gesamthaushalts.

Ihre Bedeutung für den Haushalt der Gemeinde nahm im Zeitverlauf zu.

5.4 Haushaltsstabilität

Die Haushaltsstabilität einer Kommune lässt sich anhand einer Reihe spezifischer Haushaltskennzahlen beschreiben. Wie die Erfahrung vergangener Prüfungen zeigt, lassen sich problematische Haushaltssituationen bereits vor beziehungsweise noch nach Ausweis von Fehlbeträgen im Haushalt erkennen. Typischerweise wird in Haushaltskrisen die Erhaltung der Vermögenssubstanz vernachlässigt und Vermögen zur Entlastung des Verwaltungshaushalts veräußert.

5.4.1 Haushaltsergebnis

Das normierte Haushaltsergebnis hat eine Schlüsselfunktion bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde. Es ergibt sich als Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach Abzug von Verpflichtungen aus Fremdkapital.

Normiertes Haushaltsergebnis

Das normierte Haushaltsergebnis drückt dabei aus, welcher Anteil der Einnahmen des Verwaltungshaushalts für die Vermögensbildung verwendet werden kann. Ein positiver Betrag wird als freie Spitze bezeichnet. Je höher dieser Wert liegt, desto besser ist die Finanzkraft der Gemeinde zu bewerten. Ein negativer Betrag wird normiertes Defizit genannt. Es bezeichnet den Bedarf an Finanzmitteln, der nötig wäre, um ein neutrales Ergebnis zu erzielen. Dabei werden Ausgaben für den Substanzerhalt in die Defizitberechnung einbezogen. Dies sind namentlich Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen vom Vermögenshaushalt.²⁸

²⁸ Nettozuführung vom Verwaltungshaushalt

Zur Beurteilung des normierten Haushaltsergebnisses wurden aufbauend auf den Erfahrungen anderer Prüfungseinrichtungen die folgenden beiden Warngrenzen formuliert:

- Absinken der freien Spitze auf unter 14 Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze)
- Auftreten eines normierten Defizits, das heißt eines negativen Betrags des normierten Ergebnisses (zweite Warngrenze)

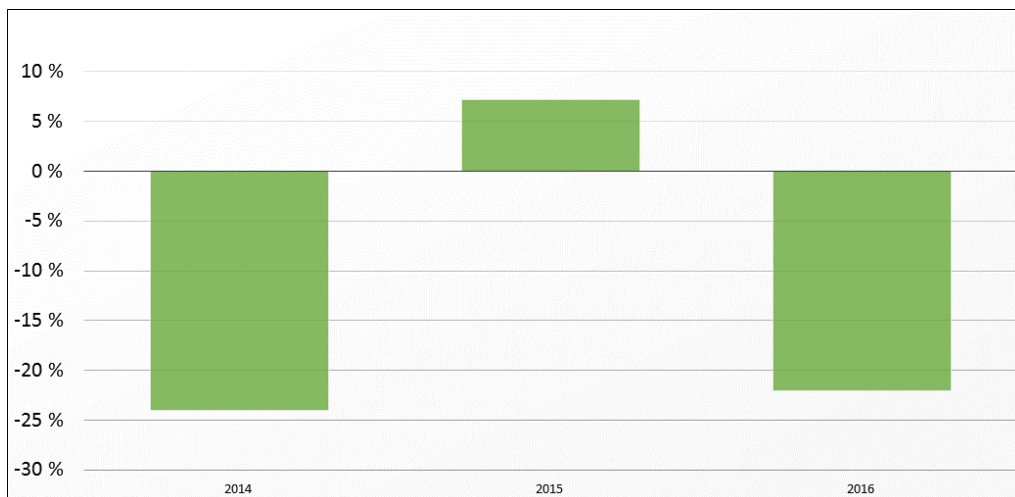


Abbildung 4: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze)

Die erste Warngrenze wurde in allen geprüften Jahren unterschritten.

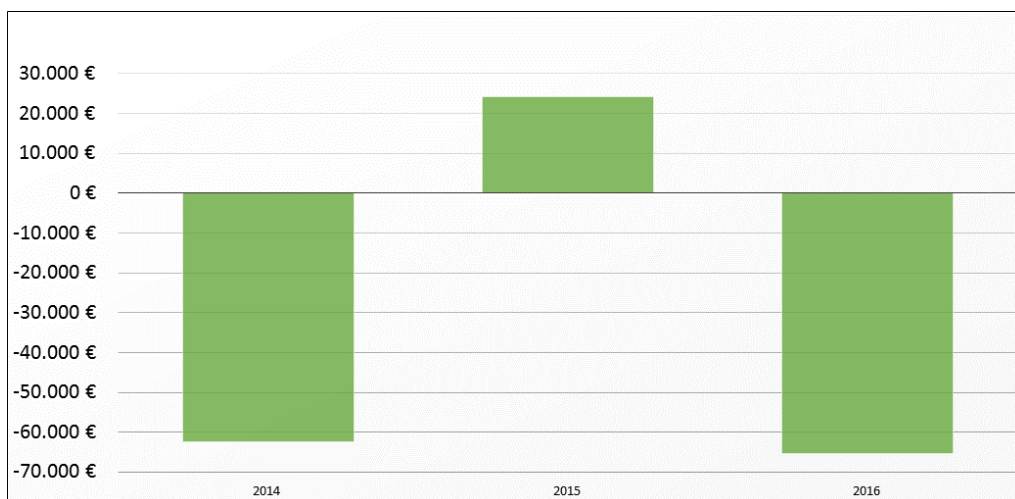


Abbildung 5: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)

Mit Ausnahme des Jahres 2015 wurde die zweite Warngrenze im Prüfungszeitraum unterschritten.

Die Gemeinde hatte in den vergangenen drei Jahren nur in einem Jahr ein ausgeglichenes normiertes Ergebnis. Eine freie Spitze, über 14 %, die die Handlungsfähigkeit der

Bewertung

Gemeinde gewährleistetete, gab es nicht. Damit war der Haushalt als nicht stabil anzusehen.

5.4.2 Rücklagen

Nach §§ 66 Abs. 3, 68 ThürKO hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft, das heißt zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen sowie zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden und diese sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.²⁹

Rücklagenbildung

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll ein Mindestbetrag von zwei Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Vorjahre vorgehalten werden.³⁰

Die allgemeine Rücklage im Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde betrug 120.911,46 €. Im Jahr 2015 wurde die allgemeine Rücklage auf 199.413,68 € erhöht, 2016 lag sie dann bei 36.715,44 €.

Die Gemeinde baute die allgemeine Rücklage im Prüfungszeitraum damit überdurchschnittlich stark ab.

Im Jahr 2016 lag der Rücklagenbestand über dem sich aus § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV ergebenden Wert, er entsprach 3,47 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der drei Vorjahre.

Bewertung

Die gesetzlich geforderte Höhe der Mindestrücklage 2016 betrug 21.177,61 €, die Gemeinde verfügte über 36.715,44 € und damit 15.537,83 € mehr als vorgeschrieben.

Die rechtzeitige Verfügbarkeit der Rücklagemittel für ihre Zwecke war gewährleistet.

5.4.3 Kredite und Zinsen

Durch alle langfristig eingegangenen Verpflichtungen verringert sich die Handlungsfreiheit der Städte und Gemeinden. Dies gilt besonders für Zinsausgaben, da diese Marktgegebenheiten unterliegen. Unverzinsliche Kredite sind unter dem Gesichtspunkt des Schuldendienstes unbedenklich.

Die Verschuldung der Gemeinde belief sich 2016 auf 158.962,10 €. Die Schulden machten damit 14,16 % des Verwaltungshaushalts aus.

Schuldenhöhe

Darin waren keine unverzinslichen Kredite enthalten. Von 2014 bis 2016 ist der Schuldenstand gesunken.

Der Gemeinde Nöbdenitz hatte zum 31. Dezember 2016 eine Gesamtverschuldung von 183,35 € je Einwohner.

Gesamtverschuldung

²⁹ § 66 ThürKO Erwerb und Verwaltung von Vermögen: (3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Zuschüsse der Gemeinde an Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind unzulässig. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. § 68 ThürKO - Rücklagen: Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

³⁰ § 20 ThürGemHV Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen: (2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Die Entwicklung der Gesamtverschuldung zeigt die folgende Ansicht:

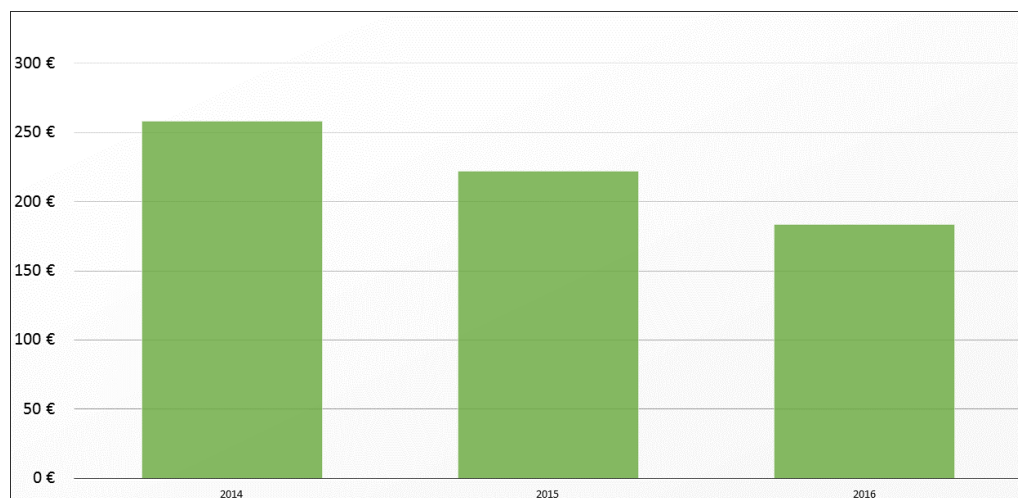


Abbildung 6: Gesamtverschuldung je Einwohner

Es gibt keine einschlägigen Vorschriften zur Kreditlaufzeit. Eine Messung am normierten Haushaltsergebnis oder an anderen Größen des Verwaltungshaushalts würde eine Strategie mangelnder Kreditkongruenz belohnen. Daher wurde die Tilgungsdauer der bestehenden Kredite ermittelt. Dazu wurde die ordentliche Tilgung jedes Haushaltsjahrs auf die Gesamtschulden der Gemeinde bezogen. In Anlehnung an typische kommunale Abschreibungszeiträume wurde eine Warngrenze von 20 Jahren festgelegt.

Die rechnerische Tilgungsdauer betrug in der Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich 6 Jahre und lag somit unterhalb der Warngrenze von 20 Jahren.

Zinsausgaben resultieren aus der Verschuldung der Gemeinde und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt.

Zinsausgaben

Die Zinsausgaben der Gemeinde lagen im Jahr 2016 bei 6.402,56 €. Dies entsprach 0,85 % der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

In Anlehnung an Erfahrungswerte anderer kommunaler Prüfungen wurde für die Höhe der Zinsausgaben eine Warngrenze von zwölf Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts angesetzt.³¹

Dieser Wert lag unterhalb der Warngrenze.

Zum 31. Dezember 2016 hatte die Gemeinde insgesamt zwei Kreditverträge. Bei keinem dieser Kredite handelte es sich um ein zinsloses Darlehen.

Außerordentliche
Tilgung, Umschul-
dung
Kreditaufnahme

Die Gemeinde Nöbdenitz sollte darauf achten, entsprechend § 54 Abs. 3 ThürKO Kredite nur aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich un- zweckmäßig ist.

³¹ Die bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts definieren sich als die Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich innerer Verrechnungen, kalkulatorischer Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt sowie Umlagen (z.B. Kreis- oder Schulumlage).

5.5 Haushaltsreste

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Kommunen beim Jahresabschluss Haushaltsausgabereste (nach § 19 ThürGemHV), bilden, das heißt, Haushaltsansätze dürfen übertragen werden.³² Im Vermögenshaushalt ist unter bestimmten Voraussetzungen daneben auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für bestimmte Einnahmearten möglich.³³

Definition Haushaltsausgabereste

Wenn solche Haushaltsreste gebildet werden, sind die übertragenen Mittel von ihrer zeitlichen Bindung befreit und im folgenden Jahr verfügbar. Es muss also kein erneuter Haushaltsplanansatz gebildet werden.

Diese Haushaltsreste unterliegen nur einer eingeschränkten Kontrolle durch den Stadtrat. Insbesondere im Verwaltungshaushalt übertragene Reste werden wesentlich von der Verwaltung beeinflusst. Durch Übertragungsvermerke kann die Verwaltung nicht ausgegebene Mittel in das nächste Jahr übertragen. Dadurch wird jedoch im laufenden Haushalt die Zuführung zum Vermögenshaushalt verringert, wodurch dort eine Neuaufnahme von Krediten erforderlich werden kann. In dem Umfang, in dem die übertragenen Haushaltsreste im nächsten Jahr nicht zweckgebunden sind, sind sie der Kontrolle des Stadtrates entzogen.

Die Gemeinde machte im Prüfungszeitraum von der Resteübertragung Gebrauch.

Im Jahr 2014 wurden Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt in Höhe von 3.000,00 € gebildet. Dies entsprach 0,29 % des Verwaltungshaushalts. Sie entstanden in der HHSt.: 1.0200.65510 und gingen zurück auf Kosten für die Rechnungsprüfung.

Die Haushaltsausgabenreste beliefen sich im Haushaltsjahr 2016 auch auf 3.000,00 €. Sie entstanden ebenfalls in der HHSt.: 1.0200.65510. Das entsprach einem Anteil von 0,27 % im Jahr 2016.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt in Höhe von 396.700,00 € gebildet.

Haushaltsreste im Vermögenshaushalt

Im Jahr 2015 wurden Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt in Höhe von 90.661,09 € gebildet.

Die Haushaltsausgabenreste beliefen sich im Vermögenshaushalt im Jahr 2016 auf 284.781,72 €.

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden im Jahr 2014 für geplante Einnahmen aus Landeszuweisungen TAB in Höhe von 395.700,00 € gebildet.

³² § 19 ThürGemHV Übertragbarkeit: (1) Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. (2) Ausgabenansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

³³ § 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung: (2 S. 2): Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist. § 1 ThürGemHV Inhalt des Haushaltsplans: (1) Der Vermögenshaushalt umfasst 1. auf der Einnahmeseite ..., d). Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, ...

Von den 395.700,00 € die im Haushaltsjahr 2015 übertragen wurden sind 9.000,00 € zur Anordnung gebracht und 326.600,00 € in Abgang gestellt wurden. 60.700,00 € wurden in das Haushaltsjahr 2016 übertragen.

Eine erneute Übertragung der Haushaltseinnahmereste, in Höhe von 60.700,00 €, in das Haushaltsjahr 2016 ist jedoch nicht statthaft.

Anders als bei den Ausgaben des Vermögenshaushalts ist die Übertragung eines Haushaltseinnahmerestes nur für ein Jahr möglich.

Entsprechend den Grundsätzen des Sollabschlusses erhöht ein Haushaltseinnahmerest die (Soll-)Einnahme des Haushaltsjahres.

Eine nochmalige Veranschlagung einer Einnahme, für die im abgelaufenen Haushaltsjahr ein Haushaltseinnahmerest gebildet wurde, kommt daher nicht in Betracht.

Weitere Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 53.125,00 € gebildet. Es handelt sich hierbei um Spendenmittel für ein Feuerwehrfahrzeug in Höhe von 10.000,00 € sowie eine FM-Zuweisung Raudenitzer Berg. Die Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt 2016 betragen somit insgesamt 123.950,00 €.

Im Vermögenshaushalt (2016) betragen die Haushaltsausgabereste 284.781,72 € und entsprechen somit 63,94 % des Vermögenshaushalts. Auf den Erläuterungsbericht (Seite 09) zur Jahresrechnung 2016 wird Bezug genommen.

Die Gesamt-Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt beliefen sich auf 287.781,72 €. Bezogen auf den Gesamthaushalt betragen sie damit 18,35 %.

Die durchschnittlichen Haushaltsausgabereste beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 259.380,94 €. Bezogen auf den Gesamthaushalt betragen sie im Mittel 17,68 %.

Dieser Prozentsatz ist aus Sicht des Fachdienstes Rechnungsprüfung zu hoch. Ein Abbau der hohen Haushaltsausgabereste sollte unbedingt angestrebt werden.

6 Schlussbemerkung

Nach Klärung der Prüfungsfeststellungen kann der Stadtrat die Jahresrechnungen der Jahre 2014 bis 2016 in öffentlicher Sitzung jeweils feststellen und über die Entlastung des Bürgermeisters und ggf. des Beigeordneten für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 entscheiden.³⁴

³⁴ § 80 ThürKO Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung: (3) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Auf die Pflicht zur öffentlichen Auslegung der festgestellten Jahresrechnungen sowie des Schlussberichts wird hiermit hingewiesen.³⁵

Altenburg, den 28.03.2022

Alexander Porzig
Stellv. Fachdienstleiter

³⁵ § 80 ThürKO Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung: (4) Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

7 Anhang: Ausgewählte Grunddaten

In der Anlage sind ausgewählte Grunddaten zu den folgenden Themen festgehalten:

- Rechnungsergebnisse 2014 bis 2016
- Kassenmäßige Abschlüsse 2014 bis 2016

**Feststellung des Ergebnisses
Gemeinde Nöbdenitz
2014**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.033.969,68 ³⁾	222.699,17	1.256.668,85
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	395.700,00	395.700,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	5,00	0,00	5,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.033.964,68	618.399,17	1.652.363,85
Soll-Ausgaben	1.033.964,68 ¹⁾	221.699,17 ²⁾	1.255.663,85 ²⁾
+ neue Haushaltsausgabereste	3.000,00	396.700,00	399.700,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	3.000,00	0,00	3.000,00
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.033.964,68	618.399,17	1.652.363,85
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

0,00 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

3) Darin enthalten: Zuführung zum Verwaltungshaushalt

29.850,15 €

**Feststellung des Ergebnisses
Gemeinde Nöbdenitz
2015**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.026.649,51	163.920,94	1.190.570,45
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	326.000,00	326.000,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	30,00	240,00	270,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.026.619,51	-162.319,06	864.300,45
Soll-Ausgaben	1) 1.026.644,51	2) 132.200,27	2) 1.158.844,78
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	31.480,67	31.480,67
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	326.000,00	326.000,00
./ Abgang alter Kassenausgabereste	25,00	0,00	25,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.026.619,51	-162.319,06	864.300,45
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

57.720,35 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

78.502,22 €

**Feststellung des Ergebnisses
Gemeinde Nöbdenitz
2016**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.122.736,74 ³⁾	381.871,11	1.504.607,85
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	63.250,00	63.250,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	5,00	-240,00	-235,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.122.731,74	445.361,11	1.568.092,85
Soll-Ausgaben	1.119.731,74 ¹⁾	227.424,56 ²⁾	1.347.156,30 ²⁾
+ neue Haushaltsausgabereste	3.000,00	218.622,62	221.622,62
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	686,07	686,07
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.122.731,74	445.361,11	1.568.092,85
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

0,00 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

3) Darin enthalten: Zuführung zum Verwaltungshaushalt

31.005,89 €

**Kassenmäßiger Abschluss
Gemeinde Nöbdenitz
2014**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	1.038.519,54	1.035.008,96	3.510,58
-Ausgaben	1.035.519,54	1.029.664,41	5.855,13
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			5.344,55
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	229.528,86	227.633,88	1.894,98
-Ausgaben	228.528,86	228.528,86	0,00
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			-894,98
Verwahrgeld			
-Einnahmen	1.213.741,63	1.213.741,63	0,00
-Ausgaben	1.074.571,95	1.074.571,95	0,00
Verwahrgeldbestand			139.169,68
Vorschüsse			
-Einnahmen	0,00	0,00	0,00
-Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			0,00
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	2.481.790,03	2.476.384,47	5.405,56
-Ausgaben	2.338.620,35	2.332.765,22	5.855,13
Buchmäßiger Kassenbestand			<u>143.619,25</u>

**Kassenmäßiger Abschluss
Gemeinde Nöbdenitz
2015**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	1.035.474,64	1.027.434,80	8.039,84
-Ausgaben	1.035.474,64	1.035.355,71	118,93
Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag			-7.920,91
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	174.575,92	162.037,46	12.538,46
-Ausgaben	144.614,83	144.614,83	0,00
Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag			17.422,63
Verwahrgeld			
-Einnahmen	978.009,79	978.009,79	0,00
-Ausgaben	761.605,37	761.605,37	0,00
Verwahrgeldbestand			216.404,42
Vorschüsse			
-Einnahmen	0,00	0,00	0,00
-Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			0,00
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	2.188.060,35	2.167.482,05	20.578,30
-Ausgaben	1.941.694,84	1.941.575,91	118,93
Buchmäßiger Kassenbestand			<u>225.906,14</u>

**Kassenmäßiger Abschluss
Gemeinde Nöbdenitz
2016**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	1.130.771,58	1.126.010,38	4.761,20
-Ausgaben	1.127.771,58	1.127.733,50	38,08
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			-1.723,12
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	412.072,20	398.421,37	13.650,83
-Ausgaben	251.240,48	251.240,48	0,00
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			147.180,89
Verwahrgeld			
-Einnahmen	2.029.083,15	1.155.379,74	873.703,41
-Ausgaben	1.090.110,17	1.090.110,17	0,00
Verwahrgeldbestand			65.269,57
Vorschüsse			
-Einnahmen	2.050,53	2.050,53	0,00
-Ausgaben	2.050,53	2.050,53	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			0,00
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	3.573.977,46	2.681.862,02	892.115,44
-Ausgaben	2.471.172,76	2.471.134,68	38,08
Buchmäßiger Kassenbestand			<u>210.727,34</u>